

eigenen Landeshauptmann. Ferner ist auch in anderen Schutzgebieten das Hinterland noch in der Verwaltung der Kolonialgesellschaften. Der Reichskanzler ist jedoch ermächtigt, die deutschen Verwaltungseinrichtungen entsprechend den Fortschritten der Kultur auch auf das Hinterland auszudehnen (Kais. V. vom 2. Mai 1894).

Die Gerichtsbarkeit wird im Rahmen der Konsulargerichtsbarkeit ausgeübt (RG. vom 7. Mai 1900). An die Stelle des Konsuls tritt ein vom Reichskanzler bestellter Richter, der in schweren Fällen Beisitzer hinzuzieht. Für die Rechtsmittel der Berufung oder Beschwerde kommt als zweite Instanz das betreffende Kaiserliche Obergericht, welches in einer Besetzung von 5 Männern verhandelt, oder ein Konsulargericht in Frage.

Die Rechtsprechung hat gemäß § 3 des Gesetzes vom 10. Dezember 1900 nach dem bürgerlichen Straf- und Prozeßrecht zu erfolgen. In zweiter Linie gelten die Normen des Gebiets des allgemeinen Landrechts (S. 100 vgl. § 21 des KGG. vom 25. Oktober 1900, RGBl. S. 213).

Durch Kaiserliche Verordnungen sind unter anderem geregelt worden: Die Strafbefugnisse der Verwaltungsbehörden (14. Juli 1905, RGBl. 717), die Rechte an Grundstücken (21. November 1902, RGBl. 283) und das Bergwesen (Bergverordnung für Südwestafrika vom 8. August 1905, für die übrigen afrikanischen und Südsee-Schutzgebiete vom 27. Februar 1906, RGBl. 363). Durch Verordnung vom 16. Januar 1909 (RGBl. 270) wurde der Handel mit südwestafrikanischen Diamanten geordnet; dieser erfolgt durch eine eigene Behörde (Diamanten-Regie) gegen Gebühr und kann eingeschränkt werden. Nach dem RG. vom 28. Juli 1895 ist der Sklavenhandel und die Mitwirkung am Sklavenraub mit Zuchthaus und mit hoher Geldstrafe bedroht; die Veranstalter und Anführer eines derartigen Raubzuges werden mit dem Tode bestraft, wenn auf der Gegenseite der Tod einer Person herbeigeführt worden ist. Die Ausfuhr von Angoraziegen, Straußen und Straußeneiern wurde durch zwei Verordnungen vom 15. Februar 1909 (RGBl. 403, 404) verboten. Durch Kaiserliche Verordnung vom 25. Februar 1896 ist dem Reichskanzler die Ermächtigung erteilt worden, auch die Gerichtsbarkeit über die Eingeborenen zu regeln. In Verfolg dieser liegt die Gerichtsbarkeit und die Disziplargewalt (V. vom 22. April 1896) lediglich den höheren Kolonialbeamten ob. Diese können sie nur auf eigene Verantwortung an Untergebene übertragen.

Gerichtliche Strafen sind: Körperliche Züchtigung (Prügel- und Rutenstrafe bis zu 20 und 25 Schlägen), Geldstrafe, Gefängnis mit Zwangsarbeit, Kettenhaft und die vom Gouverneur zu verfügende Todesstrafe. Als Disziplinarstrafen kommen in Frage: Körperliche Züchtigung und Kettenhaft bis zu 14 Tagen.